

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A FESTSETZUNGEN NACH ART. 91 BAYBO - ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- 0.1 GEBÄUDE: GEBÄUDE MÜSSEN SO KONZIPIERT UND EINGEGRÜNT WERDEN, DASS SIE LANDSCHAFTSOPTISCH NICHT UNGÜNSTIG IN ERSCHEINUNG TRETEN.
- DAS ZU PLANENDE GEBÄUDE DARF IN SEINER ENDGÜLTIGEN HÖHE DIE FIRSHÖHEN DER NACHBARBEBAUUNG „MÖTZLING“ NICHT ÜBERRAGEN.
- 0.1.1 DACHFORM: FLACHDACH, SATTELDACH, PULTDACH, SHEDDACH
- 0.1.2 DACHNEIGUNG: FLACHDACH 1 - 3°, PULTDACH MAX. 15° - 28°, SONSTIGE DÄCHER 15° - 35°
- 0.1.3 DACHEINDECKUNG: BEI FLACHDACH, BEKIESTES- ODER NUR FOLIENDACH ODER ÄHNLICHES, OHNE ÜBERSTAND MIT ALSEITS WAAGRECHTER TRAUFE. BEI SONSTIGEN DÄCHERN NICHT REFLEKTIERENDE BLECHE, ZIEGEL- ODER BETONPFANNEN, NATURROT ODER BRAUNTÖNE.
- 0.1.4 FASSADENGESTALTUNG: DIE FARBLICHE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST MIT DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE FESTZULEGEN, WOBEI FARBMUSTER AM BAUWERK ANZUSETZEN SIND.
- SOWEIT WIE MÖGLICH, SIND PUTZ UND HOLZ, SOWIE STAHL- BLECHELEMENTE IN KOMBINATION ZU VERWENDEN. GENERELL SIND DIESE IN GEDECKTEN FARBTÖNEN ZU HALTEN.
- ASBESTZEMENT UND WASCHBETON, GLÄNZENDE UND LICHTREFLEKTIERENDE BAUMATERIALIEN SIND UNZULÄSSIG.
- AN ZWEI FASSADENSEITEN KÖNNEN ZU REKLAMEZWECKEN NOTWENDIGE WERBEZEICHEN ANGEBRACHT WERDEN; MAX. 10 % JE WANDFLÄCHE.
- BEI GEBÄUDELÄNGE VON MEHR ALS 50 M SIND DIESE MIT VOR- UND RÜCKSPRÜNGEN BZW. MIT FARBGESTALTUNG OPTISCH ZU GLIEDERN.
- 0.1.5 STELLPLÄTZE GENERELL SIND STELLPLÄTZE FLÄCHENMÄSSIG ZU KOMPRIMIEREN. GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND JEWEILS NUR INNERHALB DER AUSGEWIESENEN BAUGRENZEN ZULÄSSIG. STELLPLÄTZE DÜRFEN NICHT GETEERT WERDEN. ES IST EIN PFLASTERBELAG MIT OFFENEN RASENFUGEN EINZUBAUEN (Z. B. KOPFSTEINPFLASTER, BETONPFLASTER, ETC.) BZW. EINE WASSERGEBUNDENE DECKE, SPURPLATTEN, SCHOTTER, KIES ODER SONSTIGE WASSERDURCHLÄSSIGE STEINE.
- 0.2 AUSSENANLAGEN
- 0.2.1 STÜTZMAUERN: SICHTBARE STÜTZMAUERN SIND NUR BEI STATISCH UND GELÄNDEBEDINGTEN ERFORDERNISSEN ZULÄSSIG.
- 0.2.2 VERKEHRSANLAGEN: FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR SIND IN UNMITTLBARER NÄHE DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN PARKPLÄTZE IN GENÜGENDER ZAHL GEM. STELLPLATZVERORDNUNG NACHZUWEISEN.
- DIESE STELLPLÄTZE KÖNNEN, SOFERN ES SICH UM FREISTELLPLÄTZE HANDELT, IM BEREICH DER ANBAUFREIEN ZONE BIS 10 M VOM FAHRBAHNRAND GEMESSEN, GENUZT WERDEN.
- 0.2.3 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ: ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE ERREICHBAR SEIN. DIE FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEM GRUNDSTÜCK EINSCHLIESSLICH IHRER ZUFahrTEN MÜSSEN ART. 16 BAYBO VOM MAI 1988 UND DIN 14090 ENTSPRECHEN.
- 0.2.4 GELÄNDEVERHÄLTNISSE: DAS GELÄNDE DARF IN SEINEM NATÜRLICHEN VERLAUF DURCH DIE ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN NICHT UNNÖTIG ALS IM BEBAUUNGSPLAN VORGEHEN VERÄNDERT ODER GESTÖRT WERDEN. MIT DEN BAUANTRÄGEN SIND GRUNDSTÜCKSNIVELLEMENTS EINZUREICHEN, WELCHE DEN GENAUEN VERLAUF DES VORHERIGEN UND NACHHERIGEN GELÄNDEVERLAUFES ZEIGEN.
- FÜR DIE ERRICHTUNG DES GEBÄUDES IST EIN HÖHENMÄSSIGER AUSTAUSCH DER GESAMTEN FLÄCHE NOTWENDIG. (IM SÜDWESTEN AUFTRAG, IM SÜDOSTEN ABTRAG. ALS OK FERTIGE, NEUE GELÄNDEOBERKANTE = OK ERDGESCHOSS GEBÄUDE, WIRD DIE KOTE 378,00 Ü. NN FIXIERT.
- 0.2.5 ZÄUNE ALS FESTSTEHENDE, TRANSPARENTE METALLZÄUNE MIT METALL ODER STEINPFÖSTEN.
- 0.2.6 WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE WERDEN BEI NEUANSIEDLUNGEN VON GEWERBEBETRIEBEN WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE GELAGERT, ABGEFÜLLT, UMGESCHLAGEN ODER HERGESTELLT, IST DIES BEI DEN JEWEILIGEN BAUANTRÄGEN AUFZUZEIGEN.

BEI DER ANPFLANZUNG ZUM NÄCHSTGELEGENEN FAHRBAHNRAND DER STAATSSTRASSE 2126 SIND FOLGENDE MINDESTABSTÄNDE EINZUHALTEN:

- STRÄUCHER MIT EINEM STAMMDURCHMESSER BIS 0,1 M MIND. 6,00 M
 - BÄUME MIT EINEM STAMMDURCHMESSER BIS 0,1 M MIND. 10,00 M
- 0.4 SCHUTZ DES OBERBODENS
BEI ALLEN BAUMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN, DASS ER ZU JEDER ZEIT VERWENDUNGSFÄHIG IST. OBERBODENLAGER SIND OBERFLÄCHIG MIT EINER DECKSAAT ZU VERSEHEN.
- 0.5 BODENMODELLIERUNGEN DES GELÄNDES DÜRFEN NICHT KANTIG ANGELEGT WERDEN, SONDERN SIND LANDSCHAFTSGERECHT WEICH AUSLAUFEND.
- 0.6 EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG ALS HECKEN IN FREIWACHSENDE UND GESCHNITTENER FORM, SOWIE ALS METALLZÄUNE MIT EINER HÖHE BIS 2,5 M. MASCHEN- DRAHTZÄUNE SIND INNERHALB DER JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BEIDSEITIG MINDESTENS IN JE 1,5 M BREITE DURCH BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN EINZUGRÜNEN.
- 0.7 FÜR GESCHLOSSENE PFLANZFLÄCHEN ZUR EINGRÜNUNG UND ABSCHIRMUNG SIND FOLGENDE ANFORDERUNGEN AN FÜLLE UND ANZAHL NACHZUWEISEN.
- | | |
|------------------------------------|------------------------------|
| JE 100 M ² PFLANZFLÄCHE | 1 GROSSBAUM STU 18 - 20 |
| | 3 KLEINBÄUME HEI 2 X V. |
| | 65 STRÄUCHER 2 X V. 60 - 100 |
- MONOKULTUREN SIND UNZULÄSSIG.
- 0.8 OBERIRDISCHE STELLPLATZANLAGEN SIND EINZUGRÜNEN UND MIT PFLANZSTREIFEN FÜR BÄUME UND STRÄUCHER ZU GLIEDERN.
- JE 5 STELLPLÄTZE SIND ZU PFLANZEN:
- | | |
|-------------------------|---|
| 1 GROSSBAUM STU 18 - 20 | 25 M ² GESCHLOSSENE PFLANZFLÄCHE AUS STRÄUCHERN. |
|-------------------------|---|
- DIE STELLPLATZFLÄCHEN DÜRFEN NICHT VERSIEGELT WERDEN (ZULÄSSIG SIND Z.B. SCHOTTERKESSEN ODER PFLASTERBELÄGE MIT RASENFUGEN), SOWEIT NICHT NACH ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN EINE VERSIEGELUNG DES BODENS NOTWENDIG IST (Z.B. WASSERSCHUTZ).
- 0.9 BEI WEGEN, LAGERFLÄCHEN UND SONSTIGEN FÜR BETRIEBSABLÄUFE ERFORDERLICHEN BEFESTIGUNGEN SOLL DIE BODENVERSIEGELUNG AUF DAS NOTWENDIGE MASS BESCHRÄNKT WERDEN.
- 0.10 DER ABFLUSS DES STRASSEN-OBERFLÄCHENWASSERS DER STAATSSTRASSE DARF NICHT BEHINDERT WERDEN. EINE EVENTUELL ERFORDERLICHE ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DER STRASSENENTWÄSSERUNGSANLAGEN (GRÖßERER HOCHWASSERSCHUTZ FÜR BAUFLÄCHEN, VERROHRUNG VON OFFENEN GERINNEN, SAMMELN ODER BREITFLÄCHIG ABLAUFENDEM OBERFLÄCHENWASSER IN MULDEN ODER ROHRLEITUNGEN ETC.) IST MIT DEM STRASSENBAUAMT UND DEM WASSERWIRTSCHAFTSAMT RECHTZITIG ABZUSTIMMEN.
- 0.11 GROSSFASSADEN KÖNNEN ZUR GLIEDERUNG AUCH MIT KLETTERPFLANZEN VERSEHEN WERDEN. JE 1 KLETTERPFLANZE AUF 10 M² FASSADENLÄNGE. FEHLEN GEEIGNETE FLÄCHEN, SO SIND ZUR BEGRÜNUNG DURCH RANK- UND SCHLINGPFLANZEN GEEIGNETE KLETTERHILFEN VORZUSEHEN.
- 0.12 ARTENAUSWAHL FÜR NEUPFLANZUNGEN
- A) BÄUME I. WUCHSORDNUNG
PFLANZQUALITÄT MIND. ALLEEBAUM, HOCHSTAMM ODER STAMMBUSCH 3 X V. STAMMUMFANG 18 - 20
- ARTEN:
- | | |
|----------------------------|----------------|
| ACER PLATANOIDES | SPITZAHORN |
| CARPINUS BETULUS | HAINBUCH |
| FAGUS SYLVATICA | BUCHE |
| FRAXINUS EXCELSIOR | ESCHE |
| QUERCUS PEDUNC./ROBUR | EICHE |
| SALIX SPEC. | WEIDE IN ARTEN |
| TILIA CORDATA/PLATIPHYLLOS | LINDE |
| ULMUS CARPINIFOLIA | FELDBLUME |
- B) BÄUME II. WUCHSORDNUNG
PFLANZQUALITÄT MIND. HOCHSTAMM, STAMMBUSCH, SOLITÄRBAUM STAMMUMFANG 16 - 18
- ARTEN:
- | | |
|-----------------------|----------------|
| ALNUS GLUTINOSA | SCHWARZERLE |
| ACER CAMPESTRE | FELDAHORN |
| BETULA NIGRA/PENDULA | BIRKE |
| CRATAEGUS MONOGYNA | WEISSDORN |
| MALUS DOMESTICA | APFEL |
| PRUNUS AVIUM | VOGELKIRSCH |
| PRUNUS PADUS/SEROTINA | TRAUBENKIRSCH |
| SALIX SPEC. | WEIDE IN ARTEN |
| SORBUS AUCUPARIA | EBERESCH |
- OBSTBÄUME HOCHSTAMM
- C) BÄUME I. UND II. WUCHSORDNUNG
PFLANZQUALITÄT MIND. HEISTER 2 X V. 200 - 250
- ARTEN:
- WIE 0.16 A UND B
- D) STRÄUCHER
PFLANZQUALITÄT MIND. STRÄUCHER 2 X V. 60 - 100
- ARTEN:
- | | |
|------------------|------------------|
| CORNUS MAS | KORNEKIRSCH |
| CORNUS SANGUINEA | ROTER HARTRIEGEL |
| CORYLUS AVELLANA | HASELNUSS |

0.2.7 ENTWÄSSERUNG DER BAUFLÄCHE: ABWÄSSER UND OBERFLÄCHENWASSER ALLER ART DÜRFEN VON BAUFLÄCHEN NICHT AUF DEN STRASSENGRUND DER STAATSSTRASSE 2126, SOWIE GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE MÖTZLING ABGELEITET WERDEN.

0.2.8 VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN: DIE GÜLTIGEN UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER FEINMECHANIK UND ELEKTROTECHNIK FÜR ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL (VBG4) UND DIE DARIN AUFGEFÜHRTEN VDE - BESTIMMUNGEN SIND EINZUHALTEN. DAS "MERKBLATT ÜBER BAUMSTANDORTE UND UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN", HERAUSGEGEBEN VON DER FORSCHUNGSGESellschaft FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN, IST ZU BEACHTEN. BEI BEGINN ALLER BAUMASSNAHMEN, DAZU GEHÖRT AUCH DAS PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, SIND DIE JEWEILIGEN VER- UND ENTSORGUNGSUNTERNEHMEN RECHTZEITIG ZU INFORMIEREN.

0.2.9 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN: VOM BAUWERBER IST MIT DEM BAUANTRAG EIN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN EINZUREICHEN.

0.2.10 SICHTDREIECKE: DIE ERFORDERLICHEN SICHTDREIECKE BEI ÖFFENTLICHEN KREUZUNGEN UND EINMÜNDUNGEN VON ÖFFENTLICHEN STRASSEN, SIND VON SICHTBEHINDERNDEN ANLAGEN ALLER ART, DIE MEHR ALS 80 CM ÜBER DIE FAHRBAHNOBERKANTE RAGEN, FREIZUMACHEN BZW. FREIZUHALTEN. EINZELNE BÄUME, LICHTMASTEN, LICHTSIGNALGEBER UND ÄHNLICHES SIND INNERHALB DER SICHTFELDER MÖGLICH, WENN SIE DEN WARTEPFLICHTIGEN FAHRERN DIE SICHT AUF BEVORRECHTIGTE FAHRZEUGE ODER NICHT MOTORISIERTE VERKEHRSTEILNEHMER NICHT VERDECKEN.

AN DER EINMÜNDUNG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE IN DIE STAATSSTRASSE 2126 SIND SICHTDREIECKE MIT FOLGENDEN SCHENKELLÄNGEN FREIZUHALTEN:
110 M IN RICHTUNG AICHA VORM WALD
95 M IN RICHTUNG EGING AM SEE
10 M IN RICHTUNG GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE MÖTZLING

FÜR DIE BETRIEBSZUFahrTEN IM NORDEN DES PLANGEBIETES (GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE MÖTZLING) MÜSSEN EBENFALLS SICHTDREIECKE FREIGEHALTEN WERDEN. DER NACHWEIS IST MIT DEN BAUEINGABEUNTERLAGEN EINZUREICHEN.

0.2.11 TECHNISCHE AUFLAGEN BEI LINKSABBIEGERSPUR: IM ZUGE DER STAATSSTRASSE WIRD EINE LINKSABBIEGERSPUR OHNE VERZÖGERUNGSSTRECKE NOTWENDIG.

DIESBEZÜGLICH IST AUCH EINE KREUZUNGSVEREINBARUNG MIT DEM STRASSENBAULASTRÄGER ABZUSCHLIESSEN. DIE VORGABEN SIND EINZUHALTEN.

DIE EINMÜNDUNG IN DIE STAATSSTRASSE IST HÖHENMÄSSIG SO AUSZUBILDEN, DASS AUF 10 M, GEMESSEN VOM FAHRBAHNRAND DER STAATSSTRASSE KEIN GRÖßERES LÄNGSGEFÄLLE ALS 2.5 % ENSTEHT.

DER STAATSSTRASSE DARF KEIN OBERFLÄCHENWASSER DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE ZUGEFÜHRT WERDEN. GEGEBENENFALLS SIND ENTSPRECHENDE ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN (Z. B. PFLASTERMULDE, ENTWÄSSERUNGSRINNE) IN DER UNTERHALTUNGSLAST DER GEMEINDE VORZUSEHEN.

DIE QUERNEIGUNG DER EINMÜNDUNG IST SO AUSZUBILDEN, DASS DIE LÄNGS- UND QUERNEIGUNG DER STAATSSTRASSE HIERDURCH NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

B GRÜNORDNUNG

FESTSETZUNGEN NACH ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYNATSchG).

0.1 DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DES BAUGEBIETES, MIT AUSNAHME DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, SOWIE DER FÜR DEN BETRIEBSABLAUF BENÖTIGTEN FLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN, MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN STANDORTGERECHTER ARTEN ZU BEPFLANZEN ODER ALS GRASFLÄCHEN ANZULEGEN, ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. GÜTEANFORDERUNGEN SIEHE B 0.12. AUSGEFALLENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ARTEN- UND QUALITÄTSGLEICH NACHZUPFLANZEN.

0.2 BAUMGRUPPEN BZW. BAUMSCHEIBEN IN BEFESTIGTEN FLÄCHEN MÜSSEN EINEN MINDESTDURCHMESSER VON 2,00 M AUFWEISEN. DIE PFLANZGRUBENTIEFE MUSS MINDESTENS 1,00 M BETRAGEN. DIE BAUMSCHEIBEN SIND MIT RASENPFLASTER, RASEN ODER BEPFLANZUNGEN ZU VERSEHEN.

0.3 PFLANZUNGEN IM EINMÜNDUNGSBEREICH VON STRASSEN SIND NACH DEN GÜLTIGEN VERKEHRSVORSCHRIFTEN SO ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN, DASS KEINE SICHTHINDERNISSE ENTSTEHEN. BÄUME SIND AUFZUASTEN, STRÄUCHER DÜRFEN DIE HÖHE VON 0,80 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

EUONYMUS EUROPAEUS
LIGUSTRUM VULGARE
LONICERA XYLOSTEUM
RHAMNUS CATHARTICUS
RHAMNUS FRANGULA
SALIX SPEC.
SAMBUCUS NIGRA/RACEMOSA
VIBURNUM LANTANA
VIBURNUM OPULUS

PPAFFENHÜTCHEN
LIGUSTER
HECKENKIRSCHEN
KREUZDORN
FAULBAUM
WEIDE IN ARTEN
HOLLUNDER
WOLLIGER SCHNEEBALL
GEMEINER SCHNEEBALL

E) ERGÄNZEND ZUGELASSEN FÜR STRAUCHARTIGE UND BODENDECKENDE BEPFLANZUNG IN PRIVATEN FLÄCHEN WIE VERKEHRSBEGLEITGRÜN, INNENBEREICHE, BAUMSCHEIBEN, PFLANZQUALITÄT MIND. STRÄUCHER 2 X V.

ARTEN Z. B.

AMELANCHIER LAM.
FORSYTHIA
PHILADELPHUS VIR.
KOLKWITZIA
SYRINGA
ROSA
EUONYMUS
LONICERA
SYMPHORICARPUS
SPIREA
POTENTILLA

FELSENBRINNE
GOLDGLÖCKCHEN
PFEIFENSTRAUCH
KOLKWITZIE
FLIEDER
PARK- UND STRAUCHROSEN
PPAFFENHUT
HECKENKIRSCHEN
SCHNEEBEERE
SPIERSTRAUCH
FÜNFINGERSTRAUCH
IN KRIECHENDEN ARTEN UND SORTEN

0.13 DIE PFLANZENAUSWAHL IST IM RAHMEN DER ARTENAUSWAHL GEMÄSS 0.16 FREI-GESTELLT. NICHT ZULÄSSIG SIND STANDORTFREMDE BZW. IN IHREM WUCHSCHARAKTER LANDSCHAFTSFREMDE GEHÖLZE WIE

PICEA PUNGENS
FAGUS SYLV. PENDULA
SALIX ALBA TRISTIS
CHAMKE CYPARIS
THUJA

BLAUFICHTE IN ARTEN
HÄNGEBUCHE
TRAUERWEIDE
SCHEINZYPRESSEN ARTEN
THUJE

0.14 BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN VOM FERNMELDEAMT, ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN, NACHBARRECHT, STRASSENBAUAMT USW. ZU BEACHTEN, Z.B. MINDESTABSTAND FÜR BAUMPFLANZUNGEN BEI

ÜBERGEORDNETEN STRASSEN : 4,50 M VOM FAHRBAHNRAND
FREILEITUNGEN: 8,00 M BEIDSEITIG DER LEITUNGACHSE

C LÄRMSCHUTZ

LÄRMSCHUTZWERTE

FÜR ALLE INNERHALB DES GEWERBEGBIETES GE ZUR AUSFÜHRUNG KOMMENDEN NUTZUNGEN IST ZUM BAUANTRAG ODER ANTRAG SOFERN NOTWENDIG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG EIN SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN VORZULEGEN, DAS DIE EINHALTUNG FOLGENDER BEURTEILUNGSPEGEL IN DB (A) NACH TA - LÄRM VDI 2058, BLATT 1, AM RAND DER BENACHBARTEN MISCHEGEBIETE NACHWEIST.

TAGS 60 + 10 LG. (S/448.000) DB (A)

NACHTS 45 + 10 LG. (S/448.000) DB (A)

MIT S = GRUNDSTÜCKSFÄCHE DES BETRIEBES IN M².

ALS NACHTZEIT GILT DER ZEITRAUM VON 22.00 UHR BIS 7.00 UHR.

DIE IN DER LÄRMSCHUTZVERORDNUNG (16. BUNDESIMMISSIONSGESETZ) ENTHALTENEN GÜLTIGEN GRENZWERTE EINER LÄRMVORSORGE, SIND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VORHERSEHBAREN VERKEHRSENTWICKLUNG EINZUHALTEN.

VERFAHRENSVERMERKE:

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 3, 4, 9, 10, 11, 12 UND 30 BAU-GB VOM 08.12.1986 (BGBL. IS. 2253), DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 1, 6, 12 - 23 VOM 29.01.1990 (BSTBL. IS. 127), SOWIE AUF DIE PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGL. IS. 8339).

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DIE GEMEINDE HAT IN DER SITZUNG VOM 23.09.99 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GE SOMMERWEIDE WEST" BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 23.09.99 ORTSÜBLICH GEKANNT GEMACHT.

AICHA V. W., 15.02.2000



Stoll BÜRGERMEISTER

2. BÜRGERBETEILIGUNG

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAU-GB MIT ÖFFENTLICHER DARLE-
GUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER
FASSUNG VOM 23.09.99 HAT IN DER ZEIT VOM 07.10.99 BIS 02.11.99
STATTGEFUNDEN.

AICHA V. W., 15.02.2000



Stoll BÜRGERMEISTER

3. VORZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

DIE VORZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE NACH
FORMELLER EINLADUNG UND AUSREICHENDER INFORMATIONENZEIT DURCH EIN
GEMEINSAMES FACHSTELLENGESPRÄCH BEI DER GEMEINDE AICHA V. W. AM
03.09.99 DURCHGEFÜHRT.

4. VORENTWURF

DER VORENTWURF MIT ABWÄGUNG UND EINARBEITUNG VON BEDENKEN UND
ANREGUNGEN WURDE DER GEMEINDE AICHA V. W. ZUR SITZUNG AM 11.11.99
VORGELEGT UND BESCHLOSSEN.

5. AUSLEGUNG

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 29.11.99 WURDE
MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 UND § 4 ABS. 1 UND 2 BAUGB IN DER ZEIT
VOM 09.12.99 BIS 10.01.2000 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM
30.11.99 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT, UND DARAUF HINGEWIESEN, DASS
BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT
WERDEN KÖNNEN.

AICHA V. W., 15.02.2000



Stoll BÜRGERMEISTER

6. SATZUNG

DIE GEMEINDE AICHA V. W. HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 18.01.2000 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAU-GB UND ART. 91 ABS. 3 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

AICHA V. W., 15.02.2000



Huber
Stellv. BÜRGERMEISTER

7. INKRAFTTRETEN

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AICHA VORM WALD NR. 07/2000 AM 16.02.2000 RECHTSVERBINDLICH:

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHT IM RATHAUS DER GEMEINDE AICHA VORM WALD WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44, ABS. 3, SÄTZE 1 UND 2 DES BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORM-VORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 215 BAUGB).

AICHA V. W., 16.02.2000



Huber
Stellv. BÜRGERMEISTER

PLANUNGSGRUNDLAGEN

- AMTLICHE FLURKARTEN DES VERMESSUNGSAMTES IM MASSTAB 1/1000 UND 1/5000, NEUESTER STAND
- NACH ANGABEN DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET
- HOHENSCHICHTLINIEN SIND VERGROSSERT AUS DEN VERMESSUNGSUNTERLAGEN DES VERMESSUNGSBUROS ROLAND RICHTER GMBH
- ZWISCHENHOHENSCHICHTLINIEN SIND ZEICHNERISCH INTERPOLIERT, BZW. DURCH EIGENE AUFNAHMEN ERGANZT
- ZUR HOHENENTNAHME FÜR INGENIEURTECHNISCHE ZWECKE NUR BEDINGT GEEIGNET
- FÜR NACHRICHTLICHE ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWAHR ÜBERNOMMEN WERDEN
- GRUNDLAGE DER PLANUNG:

OBJEKT : BEBAUUNGSPLAN SOMMERWEIDE WEST BA1
(BETRIEBSGRUNDSTÜCK FA. HOFBAUER)

OBJEKTNR.

176

PLAN : ENDAUSFERTIGUNG

MASSTAB 1 : 1000

VERFAHRENSABLAUF	PLANDATEN	VERMERKE
BESCHLUSS VOM		DISZIPLIN STADTPLANUNG DIPLING. ARCHITEKT JOSEF VOGGENREITER
BESTANDSAUFNAHME		
VORENTWURF ZUR VORZ. BETEIL.	28.09.1999	
TRAGER OFFENT. BELANGE UND DER BÜRGER		
ENTWURF - OFFENTLICHE AUSLEGUNG	29.11.1999	
2. ENTWURF - OFFENTLICHE AUSLEGUNG		
ENDAUFGABE NACH BESCHLUSS, VOM	18.01.2000	

MITGLIED **snl**

VEREINIGUNG FÜR
STADT-, REGIONAL-
U. LANDSCHAFTS-
PLANUNG



PLANUNGSGRUPPE

PGS
STÄDTEBAU

JOSEF DPL.-ING. ARCHITEKT
VOGGENREITER

MARIAHLBERG 8
94032 PASSAU
TEL: 0861/33484
FAX: 0861/33436

PLANAUSGANG

FREIGEgeben

PASSAU, -8. FEB. 2000

F. Voggenreiter

h/b = 750.0 / 1330.0 (1.00m)

ALLPLAN FT